OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400451/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 25. Juni 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M. F., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. April 2020, Zl. BHSD-919140019217-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) hat an die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden auch: belangte Behörde) deshalb Anzeige erstattet, weil mit einem Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X am X um X Uhr eine mautpflichtige Bundesstraße benutzt, jedoch der geforderte Nachweis über die Zuordnung dieses Fahrzeuges zur damals erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht – nämlich bis zum 21. Juni 2019 – nachgeholt worden sei; deshalb sei im Ergebnis die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Dezember 2019, Zl. BHSD-919140019217-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass mit seinem KFZ am X um X Uhr die mautpflichtige Autobahn A Y beim Knoten V. benutzt, jedoch in der Folge dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgewiesen worden sei. Dadurch sei im Ergebnis die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden, weshalb er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i,V.m. § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen habe, sodass er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig einen Einspruch erhoben und mit diesem vorgebracht, dass zum Vorfallszeitpunkt nicht er selbst, sondern eine andere – mit Namen und Anschrift bekannt gegebene – Person das KFZ gelenkt habe.

4. Dazu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 29. Jänner 2020 im Wesentlichen ausgeführt, dass die Nachweispflicht in erster Linie den Zulassungsbesitzer treffe.

5. Vor diesem Hintergrund hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Straferkenntnis vom 22. April 2020, Zl. BHSD-919140019217-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungs-

besitzer zu vertreten habe, dass mit seinem ‚ein Gesamtgewicht über 3,5 t aufweisenden, KFZ am X um X Uhr die mautpflichtige Autobahn A Y beim Knoten V. benutzt, jedoch in der Folge dessen Zuordnung zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgewiesen worden sei. Dadurch sei im Ergebnis die fahrleistungsabhängige Maut nicht in ordnungsgemäßer Höhe entrichtet worden, weshalb er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i,V.m. § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen habe, sodass er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu beurteilen gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien; im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt worden.

6. Gegen dieses ihm am 14. Mai 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, noch am selben Tag per e-mail eingebrachte Beschwerde, in der neuerlich darauf hingewiesen wird, dass das verfahrensgegenständliche KFZ zum Vorfallszeitpunkt nicht vom Bf., sondern von einer anderen, mittlerweile nicht mehr im Unternehmen tätigen Person gelenkt worden sei.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 3. Juni 2020, Zl. BHSD-919140019217-19, samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der BH Schärding zu Zl. BHSD-919140019217-19. Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung seines Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholte und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachte.

Nach § 9 Abs. 11 BStMG waren Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgte, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglichte, jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt war. Die ASFINAG konnte zur Erleichterung der Mautabwicklung in der MautO unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung der Euro-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkte. Der Zulassungsbesitzer hatte fristgerecht den Nachweis der erklärten Euro-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlosch.

2. Im gegenständlichen Fall geht aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt hervor, dass der Lenker des KFZ dessen Zuordnung zur EURO-Emissionsklasse VI begehrt, jedoch der Bf. als Zulassungsbesitzer innerhalb der in Pkt. 5.2.2.1. der Mautordnung (Version 54) vorgesehenen Frist von 28 Tagen die erforderlichen Dokumente zur Prüfung, dass das Fahrzeug tatsächlich dieser EURO-Emissionsklasse zugehört, nicht vorgelegt hat; dies wurde auch von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt.

Rechtlich ist dieser Sachverhalt derart zu beurteilen, dass infolge der de facto nicht fristgerecht erfolgten Einmeldung der auf das KFZ zutreffenden EURO-Emissionsklasse dieses rückwirkend einer der höchsten Tarifgruppen (EURO-Emissionsklasse I bis III) zuzuordnen war.

3. Im Zusammenhang mit dieser Konstellation hat das LVwG OÖ bereits im Erkenntnis vom 17. Jänner 2017, LVwG-400205, ausgeführt:

> „2. Gesamthaft betrachtet ist das von der belangten Behörde herangezogene Tatbild des § 20 Abs. 3 BStMG derart konzipiert, dass einerseits eine Unterlassung der Nachholung der Einmeldung der erklärten EURO-Emissionsklasse während der 14-Tages-Frist des Teiles B, Pkt. 5.2.2.1.4. der MautO V41 vorausgesetzt ist – beispielsweise dadurch, dass diese Meldung erst nach Ablauf dieser Frist oder überhaupt nicht erfolgt; auf der anderen Seite muss durch diese Unterlassung auch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut bewirkt werden, wie etwa dann, wenn die Erklärung des Lenkers auf eine niedrigere als die tatsächlich zutreffende Klasse lautete. Rechtssystematisch besehen handelt es sich hierbei also nicht bloß um ein (reines) Unterlassungsdelikt, sondern dieses ist zudem mit dem Eintritt eines verpönten Erfolges verknüpft.
>
> Umgekehrt ergibt sich daraus, dass keine Erfüllung des Tatbestandes dieses durch Unterlassen zu verwirklichenden Erfolgsdeliktes vorliegt, wenn die erklärte Emissionsklasse der tatsächlich zutreffenden entspricht oder sogar höher wäre als Letztere.

Aus all dem folgt, dass es, um eine Tatbestandsmäßigkeit annehmen zu können – hinsichtlich der ja die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht zum Tragen kommt –, der Behörde obliegt, zu ermitteln, ob die Nichteinmeldung tatsächlich zu einer Verkürzung der fahrleistungsabhängigen Maut geführt hat, was zwangsläufig (d.h.: im Sinne eines essentiellen Spruchmerkmals gemäß § 44a Z. 1 VStG) die konkrete Feststellung jener Emissionsklasse voraussetzt, in die das jeweils verfahrensgegenständliche KFZ tatsächlich fällt.

Wenn § 9 Abs. 11 BStMG in diesem Zusammenhang festlegt, dass Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der deren Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, ex lege jener Tarifgruppe zuzuordnen sind, für die der höchste Tarif festgesetzt wird, so bewirkt diese gesetzliche Fiktion speziell im Hinblick auf § 20 Abs. 3 BStMG zwar, dass die Behörde bis zur erfolgten Einmeldung der Emissionsklasse davon ausgehen darf, dass das KFZ in die höchste Tarifgruppe fällt. Weil aber Voraussetzung für eine Tatbestandsmäßigkeit dieser Strafbestimmung nicht bloß eine vermutete, sondern vielmehr die tatsächliche Erwiesenheit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut ist, sodass insoweit eine bloß fiktive Annahme nicht ausreicht, ist die Behörde zur nachweislichen Feststellung, in welche EURO-Emissionsklasse das verwendete KFZ tatsächlich fällt, verpflichtet, um dem Zulassungsbesitzer – den insoweit freilich eine (im Falle von deren Unterlassung im Zuge der Beweiswürdigung jeweils entsprechend zu bewertende) Mitwirkungspflicht trifft – eine Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG anlasten zu können.

Jede andere Auslegung würde dem verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 48 Abs. 1 EGRC) widersprechen und ließe sich auch durch die RL 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl L 187 vom 20. Juli 1999, S. 42, in der hier maßgeblichen Fassung ABl C 46 vom 18. Februar 2014, S. 3, im Folgenden kurz: RL 1999/62/EG), die in Österreich im Wege des BStMG umgesetzt wurde, nicht rechtfertigen. Insbesondere stellt auch Art. 7g Abs. 2 der RL 1999/62/EG, wonach die Mitgliedstaaten bloß dazu „*berechtigt*“ sind, „*Mautgebühren bis zum Höchstsatz zu erheben*“, wenn die zur Kontrolle nötigen Fahrzeugdokumente nicht vorgelegt werden, keine lex specialis zu Art. 48 Abs. 1 EGRC dar, weil dieser Bestimmung (selbst i.V.m. Art. 9a Abs. 1 der RL 1999/62/EG, der anordnet, dass die Mitgliedstaaten u.a. Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die aufgrund dieser RL erlassenen innerstaatlichen Vorschriften festzulegen haben, wobei diese Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen) keine Ermächtigung zur nationalrechtlichen Statuierung einer bloß fiktiven Erfüllung eines gesetzlichen Straftatbestandes zu entnehmen ist.

3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich mit Blick auf den gegenständlichen Fall, dass die belangte Behörde keine Schritte zur Ermittlung dahin, in welche das verwendete KFZ tatsächlich fällt, gesetzt hat, sodass davon ausgehend dieser Umstand (innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG) auch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht i.S.d. § 44a Z. 1 VStG angeführt wurde – dies ganz abgesehen davon, dass als Tatzeitpunkt hier nicht der 20. November 2015 hätte angeführt werden dürfen, sondern vielmehr ein Zeitraum ab bzw. nach dem 5. Dezember 2015 hätte festgelegt werden müssen, weil vorliegend unstrittig der 4. Dezember 2015 als letzter Tag feststeht, an dem die Einmeldung noch in rechtmäßiger Weise hätte erfolgen können.

4.1. Mit Blick auf § 20 Abs. 2 BStMG würde der Spruch des Straferkenntnisses zwar wesentliche, für eine Anlastung dieser Übertretung erforderliche Tatbestandselemente aufweisen:

Denn im gegenständlichen Fall wurde zum Tatzeitpunkt von einem bei der GmbH des Beschwerdeführers angestellten Lenker mit einem KFZ, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufwies, die Autobahn A 1 benutzt. Da die Autobahn A 1 nach Teil B (Pkt. 3.1., Seite 33), der MautO V41 zum mautpflichtigen Straßennetz zählt, unterlag dieser Vorgang sohin unter diesem Gesichtspunkt nach § 6 BStMG der Verpflichtung, hierfür eine fahrleistungsabhängige Maut zu entrichten.

Weiters steht fest, dass der Angestellte des Beschwerdeführers eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 5 hinterlegt, in der Folge es der Rechtsmittelwerber allerdings unterlassen hat, der ASFINAG einen Nachweis darüber, dass das verfahrensgegenständliche KFZ tatsächlich in diese Klasse fällt – der beispielsweise durch Vorlage eines der in Teil B, Pkt. 5.2.3. (Seite 50), angeführten Dokumente hätte erbracht werden können –, zu übermitteln.

4.2. Selbst wenn man jedoch den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses dahin auslegen würde, dass mit diesem gleichsam bloß die falsche Norm i.S.d. § 44a Z. 2 VStG zitiert, in Wahrheit also eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 BStMG angelastet werden sollte, fehlt auch in diesem Fall als ein weiteres wesentliches Tatbestandsmerkmal i.S.d. § 44a Z. 1 VStG eine konkrete Anführung dahin, (nicht: welche EURO-Emissionsklasse der Lenker anlässlich der Hinterlegung angegeben hat, sondern) welcher EURO-Emissionsklasse das KFZ tatsächlich entsprochen hat – dies ganz abgesehen davon, dass eine dementsprechende Umdeutung vor allem schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil nach dieser Bestimmung nicht (wie in § 20 Abs. 3 BStMG) den (Beschwerdeführer als Vertreter der) Zulassungsbesitzer(in) des KFZ, sondern vielmehr dessen Lenker die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trifft.

5. Eine Vollziehung der Strafbestimmungen des § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BStMG erweist sich daher in der Praxis in den Fällen der Nichteinbringung von Nachweispapieren wohl als schwierig, weil dann die Behörde dazu verpflichtet ist, von Amts wegen zu ermitteln, in welche EURO-Emissionsklasse der verwendete LKW tatsächlich fällt, um davon ausgehend beurteilen zu können, ob eine Verkürzung der fahrleistungsabhängigen Maut vorliegt oder nicht; denn allein die bloße (wenngleich gesetzliche) Vermutung, dass der LKW in die höchste EURO-Emissionsklasse fällt, begründet dann, wenn de facto nicht diese, sondern eine niedrigere Klasse abgebucht wurde, noch keine Strafbarkeit, weil § 20 Abs. 2 und 3 BStMG jeweils auf eine erwiesene Mautprellerei abstellen.

Allenfalls mag es im Einzelfall als hinreichend erscheinen, eine gänzliche Nichtäußerung des Lenkers bzw. des Zulassungsbesitzers über einen entsprechenden Vorhalt hin – was aber eben einen entsprechenden behördlichen Ermittlungsschritt voraussetzt – im Zuge der Beweiswürdigung als Eingeständnis dahin, dass das KFZ tatsächlich in die höchste EURO-Emissionsklasse fällt, zu werten.

Eine generelle Lösung dieses Problems läge jedoch beim Gesetzgeber, dem die RL 1991/62/EG insoweit ohnehin einen weit reichenden Gestaltungsspielraum einräumt."

Zusammengefasst setzt also der Deliktstatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG voraus, dass seitens der Behörde – auch – eine Mautverkürzung festgestellt und deren Ausmaß im Spruch des Straferkenntnisses entsprechend konkretisiert werden muss – wobei dieser Umstand auch für die Strafbemessung von entsprechender Bedeutung ist (vgl. in diesem Sinne wohl auch z.B. VwGH vom 2. November 2016, Ra 2016/06/00462, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien; siehe zuletzt auch LVwG OÖ vom 23. März 2020, LVwG-400433).

4. Diesbezügliche Ausführungen bzw. Ermittlungsergebnisse finden sich jedoch weder im Spruch noch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses.

Weil demnach aber das dem Bf. i.S.d. § 44a VStG spruchmäßig angelastete Verhalten mangels gleichzeitig festgestellter Mautverkürzung im Ergebnis keine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 11 BStMG bildete, war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f